

Das Haustier und das Erbrecht

Das Thema, welches Rechtsanwalt Wolfgang Roth in der NJW Spezial Nr. 18/2011, Seite 551, anspricht, mutet zunächst skurril an, spielt aber – insbesondere bei alleinstehenden Erblassern – eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Was wird mit dem Haustier, wenn der Erblasser verstirbt?

Nicht selten stellt das Haustier den letzten wirklichen Begleiter eines Erblassers dar, den er im Falle seines Versterbens sicher versorgt wissen will.

Da das Tier aber nach bürgerlichem Recht (§ 90 a Abs. 3 BGB) den Sachen gleichgestellt ist, kann es nicht selbst Träger von Zivilrechten sein. Es kann insbesondere nicht selbst erben. Um trotzdem eine angemessene Versorgung des Haustiers zu sichern, empfiehlt es sich, einen Erben oder Vermächtnisnehmer mit der Auflage zu beschweren, sich um das Tier zu kümmern. Besteht kein hinreichendes Vertrauen in den Beauftragten, kann zusätzlich eine Dauertestamentsvollstreckung bis zum Tod des Haustiers verfügt werden. Der Testamentsvollstrecker hat dann die Pflicht, die Erfüllung der Auflage zu überwachen. Nach Möglichkeit sollte selbstverständlich der durch die Auflage Beschwerte durch das Vermächtnis oder seine Erbenstellung mit hinreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet sein, um die Versorgung des Haustiers abzusichern. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Beschwerte das Vermächtnis oder das Erbe ausschlägt. Die Auflage, das Tier zu pflegen, ginge dann ins Leere.

Da das Tier aber auch Teil des Nachlasses, also selbst „Nachlassgegenstand“ ist, sollte auch das Eigentum am Tier selbst letztwillig geregelt werden. Bei mehreren Miterben, die sich nicht über den Verbleib des Tieres bei einem Erben einigen können, müsse das Tier ansonsten wie jeder andere unteilbare Nachlassgegenstand im Rahmen der Erbauseinandersetzung veräußert werden.

Das Tier würde dann in die Hände eines fremden Dritten gelangen. Dies dürfte in den seltensten Fällen dem Willen des Erblassers entsprechen.

Da das Tier darüber hinaus auch erbschaftssteuerlich grundsätzlich wie jeder andere Nachlassgegenstand behandelt wird, sollte dessen Verbleib nach juristischer und gegebenenfalls steuerlicher Beratung dringend testamentarisch oder durch ein anderes Instrument der letztwilligen Verfügung geregelt werden.